

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-03-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Bernhard Kolb - 0711 2149-231

E-Mail: bernhard.kolb@elk-wue.de

Nr. 78.4-1702-V01/8.1

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats

Umwandlung der Beteiligung an Oikocredit über den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg in eine unmittelbare, stimmrechtslose Beteiligung an der Oikocredit Ecumenical Development Coperative Society U.A.

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. hat Kirchengemeinden angeschrieben und darüber informiert, dass die bisherige mittelbare Beteiligung an Oikocredit in eine unmittelbare, stimmrechtslose Beteiligung umgewandelt werden soll. Bisher war eine Beteiligung von Kirchengemeinden an dieser Genossenschaft nur in der Form möglich, dass der Förderkreis Baden-Württemberg Genossenschaftsanteile treuhänderisch für seine Mitglieder erwarb. Auch künftig wird mit dieser Beteiligung kein Stimmrecht in den Organen von Oikocredit verbunden sein. Dieses können die Kirchengemeinden, die Mitglied im Förderkreis Baden-Württemberg e.V. sind, über den Förderkreis wahrnehmen. Nach Auskunft von Oikocredit ändert sich am Risikoprofil der Beteiligung durch die Umwandlung nichts. Dies soll auch für den Rücknahmeprozess und die Dividendenberechtigung gelten.

Der Oberkirchenrat hat sich zuletzt mit Rundschreiben vom 15. Juni 2018, AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8 unter anderem zur Frage der Beteiligung von Kirchengemeinden an Oikocredit geäußert. Die in diesem und den vorangehenden Rundschreiben getroffenen Festlegungen zur Beteiligung an Oikocredit werden mit der Maßgabe bestätigt, dass die erteilten Genehmigungen auch die Umwandlung von einer mittelbaren Beteiligung an dieser Genossenschaft in eine unmittelbare, stimmrechtslose Beteiligung umfassen. Dies gilt auch für den Erwerb neuer Genossenschaftsanteile, der unter den in den genannten Rundschreiben formulierten Voraussetzungen erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Schuler
Oberkirchenrat